

GESETZBLATT⁶⁹

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 23. Januar 1954

| Nr.10

Tag	*	Inhalt	Seite
11	1. 64	Preisverordnung Nr. 340. — Verordnung über die Preise für Zündwaren	69
30.	12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft	70
24.12.	53	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 352. — Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß- und Werkbahnen	73
1.	1.54	Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft	73
		Berichtigungen	74
		Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 74/75	

Preisverordnung Nr. 340.

— Verordnung über die Preise für Zündwaren —

Vom 11. Januar 1954

Auf Grund der Verordnung vom 24. Oktober 1953 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern (GBI. S. 1059) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Herstellerabgabepreise betragen für eine Normalkiste Zündwaren mit einem Inhalt von:

10 000 Normalschachteln
mit je etwa 60 Zündhölzern 834,—DM

(2) Die Monopolabgabepreise betragen für eine Normalkiste Zündwaren mit einem Inhalt von:

10 000 Normalschachteln
mit je etwa 60 Zündhölzern 880,—DM

(3) Die Großhandelsabgabepreise betragen für eine Normalkiste Zündwaren mit einem Inhalt von:

10 000 Normalschachteln
mit je etwa 60 Zündhölzern 920,—DM

30 000 Briefchen
mit je etwa 20 Zündern . . . 1114,50 DM

2000 Koffer
mit je 300 Zündhölzern . . . 920,— DM

(4) Die Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) betragen für:

1 Normalschachtel
mit je etwa 60 Zündhölzern . . . 0,10 DM

1 Briefchen
mit je 20 Zündern 0,04 DM

1 Koffer
mit je 300 Zündhölzern 0,50 DM

§ 2

(1) Die Herstellerabgabepreise gelten für Lieferungen frei nächster Bahn- oder Schiffsstation des Herstellers.

(2) Die Monopolabgabepreise gelten für Lieferungen frei Bahn- oder Schiffsstation des Großhandels.

(3) Die Großhandelsabgabepreise gelten für Lieferungen frei Bahn- oder Schiffsstation des Einzelhandels oder frei Lager des Einzelhandels, wenn die Lieferungen nicht auf dem Bahn- oder Wasserwege erfolgen.

(4) Holt der Käufer die Zündwaren ab, so hat ihm der Verkäufer die Transportkosten in Höhe der Kosten, die bei Lieferungen gemäß Abs. 1 bis 3 entstanden wären, zu vergüten.

(5) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Käufers.

§ 3

Die festgesetzten Preise gelten einschließlich Verpackung, zahlbar netto Kasse bei Empfang der Zündwaren.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 26. Oktober 1953 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Tag erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung verliert die Preisanordnung Nr. 166 vom 22. Oktober 1948 — über die Preise für Zündwaren — (PrVOBl. S. 256) ihre Gültigkeit. Die Preisbewilligung des Ministeriums der Finanzen — G 4/790 vom 31. August 1951 — bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Berlin, den 11. Januar 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister